

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2024

Freitag, den 8. März 2024

12. Jahrgang

Das Tennishäuschen wird zum Jugendtreff



Foto: Stadtverwaltung

Momentan fehlt den Jugendlichen in Bad Liebenstein ein Ort, an dem sie sich einfach nur treffen können. Das wird sich in den nächsten Monaten ändern. Denn seit diesem Jahr ist die Stadt Bad Liebenstein – in Kooperation mit Barchfeld-Immelborn und Bad Salzungen – für die regionale Jugendarbeit zuständig. Das heißt, dass auch in Bad Liebenstein etwas Neues für die Jugendlichen entsteht. Direkt am Elisabethpark und Parkstadion finden

sie im sogenannten Tennishäuschen bald ein neues Domizil. Damit aus dem alten Vereinsgebäude ein Jugendtreff wird, müssen Stadt, Erwachsene und Jugend gemeinsam anpacken. Angedacht sind mehrere Arbeitseinsätze, in denen das Tennishäuschen eingerichtet und gestaltet wird. Wer Interesse hat, kann sich per E-Mail bei der zuständigen Mitarbeiterin der Stadt Bad Liebenstein, Julie Müller, melden: jugend@bad-liebenstein.de.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 11
36448 Bad Liebenstein

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 361 0

Telefax: +49 (0) 36961 361 20

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184

E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506

Telefon: +49 (0) 36961 36131

Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Di, Do, Sa, So und Feiertage: 10:00–15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 10:00–17:00 Uhr

Inhalt

3. Änderung der Hauptsatzung	S. 2
4. Änderung Geschäftsordnung	S. 3
4. Änderung Friedhofssatzung	S. 4
Wahlbekanntmachungen	S. 4
Mitteilungen	S. 7
Bekanntmachungen anderer	S. 8

Amtliche Bekanntmachungen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein

– 3. Änderungssatzung-Hauptsatzung –

vom 1. März 2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 21. Dezember 2023 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung - Hauptsatzung vom 1. November 2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 werden die Absätze 2 bis 6 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

§ 7a

Ehrenamtlicher Ortsteilbeauftragter

- (1) Für Angelegenheiten des Ortsteils Schweina bestellt der Stadtrat einen ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Bestellung erfolgt durch Wahl auf Vorschlag des Bürgermeisters. Gewählt werden kann nur, wer seinen Wohnsitz in dem Ortsteil hat. Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen ehrenamtlichen Ortsteilbeauftragten abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Ortsteilbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beratend teilnehmen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (3) Die Aufgaben des Ortsteilbeauftragten umfassen:
 - a) die Förderung und Begleitung der kulturellen, sportlichen, sozialen und ökologischen Entwick-

- lung des Ortsteils einschließlich der Pflege des Ortsbildes,
- b) die Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition,
- c) die Pflege von Partner- und Patenschaften,
- d) die Organisation von Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil,
- e) die Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung sowie
- f) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.
- (4) Die Handlungen des Ortsteilbeauftragten dürfen den Gesamtbelangen der Stadt Bad Liebenstein nicht widersprechen. Er hat die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung zu beachten.
- (5) Der Ortsteilbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 8a.

Artikel 3

In der Aufzählung des § 8 Absatz 2 werden die Punkte „- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ und „- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister“ gestrichen.

Artikel 4

In § 9 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

In der Aufzählung des § 9 Absatz 8 wird der Punkt „- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Schweina“ gestrichen.

Artikel 6

In § 9 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a neu eingefügt:

- (8a) Der ehrenamtliche Ortsteilbeauftragte für den Ortsteil Schweina erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 365,18 EUR.
- Der Betrag erhöht sich jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaat Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

Artikel 7

Nach § 13 a wird folgender § 13 b neu eingefügt:

§ 13 b

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer jeden ordentlichen öffentlichen Stadtratssitzung findet vor Eintritt in die Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde statt. Sie beträgt höchstens 30 Minuten.
- (2) Sind zu Beginn der Fragestunde keine Einwohner anwesend oder werden keine bzw. keine weiteren Fragen gestellt, so ist die Einwohnerfragestunde unabhängig von der verstrichenen Zeit durch den Vorsitzenden zu beenden und unverzüglich in die Tagesordnung einzutreten.
- (3) Die Fragen müssen spätestens drei Werktage vor der Stadtratssitzung schriftlich bei der Stadtverwaltung

eingegangen sein. Die jeweilige Frage muss sich auf ein Thema beziehen, für das der Stadtrat zuständig ist. Eine Beantwortung der Frage findet nur statt, wenn der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde anwesend ist.

- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei Zusatzfragen durch den Fragesteller sind zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Einwohnerfragestunde zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

Artikel 8

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in Artikel 1 bis 6 auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 Satz 3 ThürKO erst zum Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats.

Bad Liebenstein, den 1. März 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein – 4. Änderungs-Geschäftsordnung –

vom 1. März 2024

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 21. Dezember 2023 die folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein vom 11. April 2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 26. September 2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Der Ortsteilbeauftragte hat das Recht, beratend an allen die Belange seines Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen. Er ist hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

Artikel 2

§ 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

In § 9 Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

In § 10 Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

Diese Änderungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in Artikel 1, 3 und 4 erst zum Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats.

Bad Liebenstein, den 1. März 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein**– 4. Änderungssatzung-Friedhofssatzung –**

vom 1. März 2024

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 Absatz 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes – ThürBestG – vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 21. Dezember 2023 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein – 4. Änderungssatzung-Friedhofssatzung – beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 4 Satz 10 wird durch folgenden Satz ersetzt: Eine Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung wird auf den Friedhöfen im Ortsteil Bad Liebenstein, Schweina, Meimers und Bairoda vorgehalten.

Artikel 2

§ 16 Absatz 5 Satz 6 wird gestrichen

Artikel 3

§ 16 Absatz 6 Satz 17 und 18 werden durch folgenden Satz ersetzt:

Rasenuhnengrabstätten mit Grabplatte werden auf den Friedhöfen in den Ortsteilen von Bad Liebenstein nicht mehr angeboten.

Artikel 4

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 5

Diese 4. Änderungssatzung-Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 1. März 2024

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein

1. In der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein sind am 26. Mai 2024

20 Stadtratsmitglieder

zu wählen. Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein haben; der Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. In der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein darf er höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort

kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtig-

ten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Stadtwahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises oder im Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat

oder im Kreistag des Wartburgkreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder, wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Wartburgkreises und im Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich, nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein bis zum **22. April 2024** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Montag:	14:00–16:00 Uhr
Dienstag:	09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag	09:00–12:00

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl un-

terzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber der Wahlleiterin der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024, 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **22. April 2024** ebenfalls gegenüber der Wahlleiterin der Stadt erfolgen.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden durch die Wahlleiterin der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.
- Am **23. April 2024** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Liebenstein, den 8. März 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Siehe auch:

Erforderliche Formulare: https://wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/kw_informationen.asp

Thüringer Kommunalwahlordnung mit Anlagen: https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KomWO_TH

Thüringer Kommunalwahlgesetz: https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=KomWG_TH

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl des Stadtrates in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 26. Mai 2024

Zulassung der Wahlvorschläge

Die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses findet am Dienstag, 23. April 2024, um 16.30 Uhr, in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein statt.

Tagesordnung:

Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein. Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Ich weise darauf hin, dass möglicherweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am 30. April 2024 stattfinden kann. (§§ 17 Abs. 4 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG).

Bad Liebenstein, den 8. März 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Mitteilungen

Wahlhelfer in der Stadt Bad Liebenstein gesucht

Für die im Jahr 2024 anstehenden Wahlen sucht die Stadtverwaltung Bad Liebenstein für die Besetzung der Wahllokale in den Ortsteilen Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach sowie für das Briefwahllokal ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Termine:

- am 26. Mai 2024
Kommunalwahlen (Stadtrat Bad Liebenstein, Kreistag und Landrat im Wartburgkreis)
- am 9. Juni 2024
Europawahl, gleichzeitig Stichwahl für Landratswahl Wartburgkreis
- am 1. September 2024
Landtagswahl in Thüringen

Voraussetzungen:

- Sie müssen wahlberechtigt sein.
- Sie sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.
- Sie sind Deutscher Staatsbürger und wohnen seit mindestens drei Monaten in Deutschland.
- Sie dürfen nicht selbst zur Wahl stehen.

Hinweis:

Bei der in diesem Jahr stattfindenden Europawahl wurde das Wahlalter erstmals auf 16 Jahre herabgesetzt. So können sich für die Wahlvorstände bei der Kommunalwahl am 26. Mai und bei der Europawahl am 9. Juni auch 16-Jährige als Wahlhelferin und Wahlhelfer melden!

Aufgaben (Auswahl):

- Vorbereitung des Wahlraumes,
- Begleiten und Überwachen des Wahlvorgangs,
- Kontrolle der Wahlbenachrichtigungskarten,
- Vermerk im Wählerverzeichnis,
- Ausgabe Stimmzettel,
- Wahrung der Geheimhaltung der Wahl,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Auszählung der Stimmen

Ablauf:

Im Vorfeld der Wahl findet eine Schulung statt. Am Wahltag bestehen die Teams in dem Wahllokalen aus mehreren Personen, unter ihnen auch erfahrene Wahlhelfer. In den Wahllokalen erfolgt der Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in zwei Tagesschichten zwischen 8 und 18 Uhr. Nach 18 Uhr erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Wahlhelfer werden dabei von den Wahlvorstehern angeleitet.

Nutzen:

Auf Sie warten abwechslungsreiche Aufgaben und interessante Einblicke in den Ablauf einer Wahl. Sie wirken in erster Reihe an einem wichtigen demokratischen Prozess mit.

Wenn Sie sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellen, erhalten Sie für den Einsatz im Wahllokal ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Interessiert?

Dann melden Sie sich bitte bis zum **31. März 2024** in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
– Wahlamt –
Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
auch gerne per Mail

wahlen@bad-liebenstein.de

oder telefonisch unter
+49 (0)36961 36128.

Ehrenamtliche Jugendbetreuer gesucht

Für den Jugendtreff Tennishäuschen in Bad Liebenstein sucht die Stadt Bad Liebenstein ehrenamtliche Jugendbetreuer. Gesucht werden Personen ab 16 Jahren, die Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben.

Aufgaben

- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Planung eigener Aktionen und Angebote
- Ideen zur Freizeitgestaltung
- Präsenz und möglicher Ansprechpartner

Voraussetzungen

- mindestens 16 Jahre alt
- ein guter Umgang mit den Jugendlichen

- ein gewisses Durchsetzungsvermögen
- eine aktuell gültige JuLeiCa (Jugendleitercard)

Hinweis

Die JuLeiCa dient als Nachweis, dass eine Person pädagogisch und menschlich geeignet ist, Kinder und Jugendliche zu betreuen. Ist die JuLeiCa noch nicht vorhanden, kann sie in einer Schulung erworben werden. Die dafür anfallenden Kosten übernimmt nach Rücksprache die Stadt Bad Liebenstein.

Interessiert?

Dann melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Julie Müller

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein
auch gerne per Mail

jugend@bad-liebenstein.de

oder telefonisch unter
+49 (0)36961 36128.

Geänderte Verkaufsstelle für Restmüllsäcke und Grünschnittwertkarten

Seit 2024 hat sich die Verkaufsstelle für Restmüllsäcke, Laubsäcke und Wertkarten für den Grünschnitt geändert. Die Artikel des Abfallwirtschaftszweckverbandes (AZV) sind seit Jahresbeginn erhältlich im:

Nahkauf
Rudolf-Breitscheid-Straße 9
36448 Bad Liebenstein OT Schweina

Im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung findet kein Verkauf dieser Produkte mehr statt.

Weitere Informationen:

<https://www.azv-wak-ea.de/verkaufsstellen-für-grün-gut-wertkarten-restmüllsäcke-garten-und-laubsäcke.html>



Karten für Grünschnitt können auch im Onlineshop des AZV erworben werden.

Grüngutannahmestelle in Schweina

Ab 3. April ist die Grüngutannahmestelle in Schweina wieder geöffnet.

Marienthal 11
36448 Bad Liebenstein

Mi.: 13 bis 17 Uhr (ab November bis 16 Uhr)
Sa.: 9 bis 13 Uhr

Bekanntmachungen anderer

Jetzt für Thüringer Demografiepreis bewerben

Der Thüringer Demografiepreis ist in eine neue Runde gegangen. Bis zum 7. April 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das vom 29. April bis 26. Mai 2024 geplant ist. Die Gewinner werden im Juni 2024 bekanntgeben. Auf die Sieger des Votings warten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 12.000 Euro, der Zweitplatzierte 8.000 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Für den Wettbewerb können alle Projekte eingereicht werden, die inhaltlich mindestens einen der folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

- HEIMAT:Stärken! – Stärkung der Daseinsvorsorge
- HEIMAT:Sichern! – Sicherung des Fachkräftebedarfs
- HEIMAT:Gestalten! – Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Bewerbungen können elektronisch an info@serviceagentur-demografie.de gesendet werden

oder postalisch an:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW)
Referat 53

Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt.

Ausführliche Informationen und Bewerbungsformulare sind unter www.heimat.thueringen.de abrufbar.

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 27. Februar 2024